

Hans-Dieter Wohlfarth

Das Betriebsratsmandat

Ein Leitfaden für die betriebliche Praxis

Betriebsrat und Rechtsanwalt

hansdieter wohlfarth verlag

1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-947133-04-8

© 2018 hansdieter wohlfarth verlag

Alle Rechte vorbehalten

Spemannstraße 35

70186 Stuttgart

Deutschland

edition-wohlfarth@edition-wohlfarth.eu

☞ www.edition-wohlfarth.eu

Dieses Buch ist auch als eBook erhältlich.

Konzeption, Satz, Layout & Covergestaltung:

Raffael Wohlfarth, Augsburg

☞ www.ra-wo.net

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	1
Grundsätzliches.....	2
1. Kapitel Beauftragung eines Rechtsanwalts als Verfahrensbevollmächtigter des Betriebsrats im Beschlussverfahren.....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Angelegenheiten des Beschlussverfahrens.....	6
3. Voraussetzungen für die wirksame Einleitung eines Beschlussverfahrens	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Ordnungsgemäße Beschlussfassung - Prüfung von Amts wegen	10
3.3 Ordnungsgemäße Beschlussfassung - allge- meine Wirksamkeitsvoraussetzungen.....	12
3.4. Nachträgliche Heilung eines unwirksamen Betriebsratsbeschlusses.....	15
3.5. Rechtswirksame Einleitung eines Rechtsmittels	17

4. Voraussetzungen für die wirksame Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts.....	22
4.1 Nachweis der Vollmacht - Beschlussverfahren in der ersten Instanz	22
4.2 Nachweis der Vollmacht - Beschlussverfahren in den Rechtsmittelinstanzen Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht	23
4.3 Einlegung von Rechtsmitteln - Begründung der Kostentragungspflicht für beauftragten Rechtsanwalt.....	23
4.4 Ein erstes Resümee	24
5. Der Grundsatz der Erforderlichkeit - Voraussetzung für die Freistellung von Rechtsanwaltskosten.....	25
5.1 Abwägung der Kostenbelange/Auswärtiges Anwaltsbüro	25
5.2 Abwägung der Kostenbelange/Auswärtiges Anwaltsbüro/Fachkompetenz des beauftragten Rechtsanwalts.....	28
5.3 Abwägung der Kostenbelange/Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos/Nichtzulassungsbeschwerde/Wahlanfechtungsverfahren.....	29
5.4 Rechtsanwaltskosten/Offensichtliche Aussichtslosigkeit/Ungeklärte Rechtsfragen	31

5.5 Abwägung der Kostenbelange/Beauftragung zur Unzeit/Innerbetriebliches Schlichtungsver- fahren/Offensichtliche Aussichtslosigkeit	32
5.6 Abwägung der Kostenbelange/Statt Einzel- verfahren Gruppenverfahren	35
5.7 Abwägung der Kostenbelange/Beauftragung zur Unzeit/Beschlussverfahren Arbeitgeber	37
5.8 Abwägung der Kostenbelange/Vorrang Rechts- schutz durch Gewerkschaft	39
6. Voraussetzungen für die Übernahme der Honorar- kosten des vom einzelnen Betriebsratsmitglied beauftragten Rechtsanwalts im Beschlussverfahren	42
6.1 Rechtsanwaltskosten/Offensichtliche Aussichts- losigkeit/Kosten eines Ausschlussverfahrens aus dem Betriebsrat.....	42
6.2 Verfahren nach § 103 BetrVG/Zustimmungs- ersetzung zur beabsichtigten außerordentlichen Kündigung/Rechtsanwaltskosten des beteiligten Betriebsratsmitglieds	44
6.3 Anwaltsgebühren - gleichzeitige Vertretung des Betriebsrats und des betroffenen Betriebsrats- mitglieds im Verfahren nach § 103 BetrVG - Vertretung widerstreitender Interessen.....	46
6.4 Rechtsanwaltsgebühren - Beschußverfahren zur Überprüfung von Beschlüssen des Betriebsrats.....	47

6.5 Rechtsanwaltskosten - Gerichtskosten Durchsetzung Lohnanspruch - Anwaltskosten für Beschlussverfahren wegen Ersatz der Gerichtskosten	49
7. Voraussetzungen für die Übernahme der Honorarkosten des von einem Wahlvorstand beauftragten Rechtsanwalts im Beschlussverfahren.....	50
7.1 Kosten eines Beschlussverfahrens über das Vorliegen eines einheitlichen Betriebs als Kosten der Wahl im Sinne des § 20 Abs 3 BetrVG	50
7.2 Zulässigkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalt mit der Durchführung eines arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens durch den Wahlvorstand.....	51
8. Voraussetzungen für die Übernahme der Honorarkosten des von einer Gewerkschaft beauftragten Rechtsanwalts im Beschlussverfahren.....	52
8.1 Freistellung von Rechtsanwaltkosten/Gewerkschaft/Kosten der Betriebsratswahl/Gerichtliche Bestellung Wahlvorstand	52
8.2 Kosten der Betriebsratswahl - Erforderlichkeit eines arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens zur Teilnahme an der Stimmenauszählung	54
9. Freistellung des Betriebsrats von Rechtsanwaltkosten für die Vertretung der Jugend und Auszubildendenvertretung	57

9.1 Freistellung des Betriebsrats von Rechtsanwaltskosten für die Vertretung der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Verfahren nach § 78a Abs. 4 BetrVG	57
9.2 Kosten anwaltlicher Tätigkeit für ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung in einem Verfahren nach § 78a Abs 4 BetrVG	58
10. Betriebsratsmitglied - Benachteiligungsverbot - Durchsetzung von Individualansprüchen - Prozessvergleich - Rechtsanwaltskosten	61
11. Kosten eines Wahlanfechtungsverfahrens/ Arbeitnehmer als Antragsteller/Rechtsanwaltkosten	64
2. Kapitel Außergerichtliche Tätigkeit.....	66
1. Bestellung eines Sachverständigen	66
1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Bestellung.....	66
1.2 Bestellung eines Sachverständigen/Betriebsversammlung/Benennung der Person	67
1.3 Bestellung eines Sachverständigen/ Erforderlichkeit/Abwägung der Kostenbelange	69
1.4 Bestellung eines Sachverständigen/ Erforderlichkeit/Teilnahme an Schulung	70

1.5 Sachverständiger/Interessenausgleich /Sozialplan.....	71
1.6 Betriebsrat - Freistellung von Rechtsanwaltskosten - Vertretung bei Interessenausgleichs- und Sozialplanver- handlungen außerhalb der Einigungsstelle - Erforderlichkeit der Kosten - Honorarvereinbarung.....	73
1.7 Außergerichtliche Tätigkeit zur Vermeidung eines Beschlussverfahrens/Mitbestimmungs- rechte/kein Anspruch auf Sachverständige/ Anspruch auf Beratung.....	76
1.8 Sachverständiger/Rechtsanwalt/Kosten/ Vergleichsgebühr.....	78
1.9 Sachverständiger/Rechtsanwalt/Kosten/Ab- tretung des Freistellungsanspruchs.....	80
1.10 Sachverständiger/Rechtsanwalt/Prüfung Formular- arbeitsverträge/Nachweis der Erforderlichkeit	80
1.11. Freistellung von Rechtsanwaltskosten/Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch Wahlvorstand/Bestellung eines Sachverständigen durch Wahlvorstand	83
1.12 Durchsetzung eines Sachverständigen	84
2. Führen von Verhandlungen	86
2.1 Außergerichtliche Tätigkeit zur Vermeidung eines Einigungsstellenverfahrens/Beauftragung eines Rechts- anwalts zum Führen von Verhandlungen über einen Interessenausgleich oder eine Betriebsvereinbarung.....	86

3. Kapitel Einigungsstelle	88
3.1. Freistellung von Rechtsanwaltskosten/Bildung einer Einigungsstelle.....	88
3.2 Freistellung von Rechtsanwaltskosten/Der Rechts- anwalt als Beisitzer in einer Einigungsstelle	90
3.3 Freistellung von Rechtsanwaltskosten/Der Rechts- anwalt als Verfahrensbevollmächtigter des Betriebs- rats in der Einigungsstelle	90
4. Kapitel Rechtsanwalt als Berater	93
4.1. Rechtsanwalt als Berater nach § 111 BetrVG.....	93
4.2. Rechtsanwalt in anderen Fällen	94
4.3 Freistellung von Rechtsanwaltskosten/Betriebs- übergang/Neuer Betriebsinhaber ist Kostenschuldner	95
4.4 Freistellung von Rechtsanwaltskosten/Abwick- lung von Freistellungsansprüchen des Betriebs- rats nach Ende seiner Amtszeit.....	95
Resümee	98
Anhang / Rechtssprechung Bundesarbeitsgericht	99

Vorbemerkung:

In der betrieblichen Praxis wird jedes Betriebsratsgremium auf die Beratung bzw. die Vertretung durch einen Rechtsanwalt seines Vertrauens nicht verzichten können. Es gibt eine ganze Menge zu beachten, um eine effektive und rechtssichere Zusammenarbeit herzustellen. Der Fallstricke sind viele.

Der Wunsch nach anwaltlicher Beratung stellt sich in vielfältiger Weise. Im Gremium wird diskutiert und spontan kommt die Frage auf: Wie ist das rechtlich? Der Vorsitzende greift zum Telefon und ruft seinen Rechtsanwalt an. Die Frage ist geklärt. Aber was ist mit dem Honoraranspruch des Rechtsanwalts? Sicher wird nicht wegen jeder einfachen Auskunft eine Honorarnote kommen. In der betrieblichen Praxis erfolgt die Beantwortung einfacher Fragen ohne Rechnungsstellung als Teil der Geschäftsbeziehung. Auf der anderen Seite legt die überwiegende Anzahl der Betriebsratsgremien zu Recht großen Wert auf eine angemessene Vergütung ihres Beraters. Auch gut beratene Arbeitgeber verschließen sich einer angemessenen Honorierung nicht. Eine Beratung und Vertretung von hoher Qualität hat ihren Preis, liegt aber auch im wohlverstandenen Interesse eines Arbeitgebers. Ein Arbeitgeber ist nicht daran gehindert, abweichend von den nachfolgenden Grundsätzen eine angemessene Honorierung zu vereinbaren, auch in Form eines durchaus üblichen Stundenhonorars, was regelmäßig im Interesse beider Beteigter ist.

Dieser Leitfaden soll den Betriebsräten und ihren Rechtsanwälten helfen, die rechtlichen Klippen zu umschiffen und den Honoraranspruch durchzusetzen. Aber noch etwas gilt es zu beachten, was häufig übersehen wird: Am Anfang aller Dinge muss der Betriebsrat für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung Sorge tragen. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung ist viele Mühe oft umsonst.

Grundsätzliches:

Bekanntlich ist der Betriebsrat vermögenslos und kann mangels eigener Mittel die angemessene Honorierung der Arbeit des Rechtsanwalts nicht garantieren. Der Betriebsrat und natürlich in erster Linie der Rechtsanwalt selbst sind aus diesem Grunde darauf angewiesen, dass der Arbeitgeber für die Kosten aufkommt. Ein Arbeitgeber muss nicht für alle Kosten aufkommen, die ein Betriebsrat produziert. Das gilt auch für die Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts. Es ist daher in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Freistellung des Betriebsrats von den verursachten Kosten besteht. Zur Erinnerung: Kostenschuldner ist der Betriebsrat. Da er vermögenslos ist, hat er einen Anspruch an seinen Arbeitgeber, ihn von den Kosten freizustellen, also den Gläubiger (in unserem Fall den beauftragten Rechtsanwalt) an seiner Stelle zu befriedigen, sein Honorar zu bezahlen. Der Betriebsrat kann seinen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber an den beauftragten Rechtsanwalt abtreten. Der Freistellungsanspruch wird zum Zahlungsanspruch. Der Rechtsanwalt kann dann sein Honorar im eigenen Namen gegen den Arbeitgeber geltend machen und notfalls einklagen. Im weiteren Verlauf der Ausführungen werde ich entsprechende Sachverhalte anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorstellen.

Wenn das Betriebsratsgremium zur Auffassung gelangt, die eigenen Kenntnisse und der eigene Sachverstand reichen zur rechtlichen Bewertung und Bewältigung entstandener Probleme und Fragen nicht aus, muss im ersten Schritt möglichst präzise und eindeutig festgestellt werden, was Gegenstand der Beauftragung eines Rechtsanwalts sein soll. Aus dem Gegenstand leitet sich ab, ob der Betriebsrat einen Rechtsanwalt als Sachverständigen benötigt, als Vertreter in einem Beschlussverfahren, als Berater usw. Die Absicherung der Verpflichtung des Arbeitgebers, den Betriebsrat von den entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen, verlangt aber nicht nur, den Gegenstand der Beauftragung

tragung sorgfältig zu bestimmen. Verlangt wird darüber hinaus die ordnungsgemäße Beauftragung des Rechtsanwalts bzw. Erteilung der Vollmacht. Diese Voraussetzung muss nicht nur erfüllt sein, damit der Rechtsanwalt an sein Honorar kommt, sondern ist auch Voraussetzung für die rechtswirksame Einleitung eines Beschlussverfahrens und die Durchführung eines Rechtsmittels. Es ist tragisch, wenn der Betriebsrat in einer erfolgversprechenden Sache mit seinem Rechtsmittel vor dem Landesarbeitsgericht oder gar dem Bundesarbeitsgericht scheitert, weil die Beauftragung des Rechtsanwalts nicht den Anforderungen der Rechtsprechung entsprach. Das ist besonders bitter, wenn vom Gericht signalisiert wird, dass in der Sache selbst durchaus Erfolgsaussichten bestanden hätten.

Und noch etwas: Das Arbeitsgericht muss von Amts wegen prüfen, ob es überhaupt einen wirksamen Beschluss des Betriebsrats zur Einleitung eines Beschlussverfahrens gibt. Ein wirksamer Beschluss ist Prozessvoraussetzung. Fehlt ein Beschluss, ist der Betriebsrat nicht ordnungsgemäß vertreten, ein für ihn gestellter Antrag ist als unzulässig abzuweisen (ständige Rechtssprechung des Bundesarbeitsgericht vgl. ABR 17/02; 1 ABR 44/02; 1 ABR 30/02; 7 ABR 84/11; 7 ABR 24/04; 7 ABR 12/05). Es ist allerdings noch nicht alles verloren, weil das Versäumnis nachgeholt und die unwirksame Beschlussfassung geheilt werden kann. Näheres wird im Kapitel 1 ausführlich abgehandelt.

Die Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung und zur ordnungsgemäßen Beauftragung eines Rechtsanwalts ist unabdingbar, da verbindlicher Maßstab für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte.